

## **Nachtflugausbildung**

Die Nachtflugqualifikation (NFQ) berechtigt Privatluftfahrzeugführer (Privatflugzeugführer PPL (A) nach JAR-FCL; Privathubschrauberführer PPL (H) und Motorseglerführer (JAR-FCL)), die keine Instrumentenflugberechtigung (IFR) besitzen, zur Durchführung von Überlandflügen nach Sichtflugregeln bei Nacht. Inhaber eines IFR-Ratings besitzen automatisch die Nachtflugqualifikation.

### **Ablauf der Ausbildung**

Eine theoretische Ausbildung ist nicht vorgeschrieben. Die praktische Ausbildung umfasst die folgenden Bereiche:

Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften

Funknavigation

Technik (Instrumentenkunde)

Für den Erwerb der Nachtflugqualifikation ist weder eine theoretische noch eine praktische Prüfung abzulegen. Lediglich die Flugschule bestätigt die Teilnahme an der Nachtflugausbildung, woraufhin die Eintragung in die Privatpilotenlizenz (JAR-FCL) erfolgen kann. Die Qualifikation wird mit dem Nachweis der praktischen Ausbildung erteilt. Die Ausbildung umfasst nach FCL.810VO(EU) Nr 1178/2011

Fünf Flugstunden auf Flugzeugen bei Nacht, davon

drei mit Fluglehrer mit

mindestens 50 km, einer Stunde Überlandflug-Navigation außerdem

fünf Alleinstarts und -landungen bis zum vollständigen Stillstand.